



Feldwegesatzung der Stadt Wächtersbach

Lesefassung

Stand: 15.11.2018

Hinweise zur Lesefassung

Die Feldwegesatzung der Stadt Wächtersbach wurde zur besseren Recherche und Lesbarkeit hier als Lesefassung zur Verfügung gestellt, in der etwaige Änderungen bereits mit eingearbeitet wurden. Dabei wurde sich bemüht, die Lesefassung aktuell, vollständig und frei von inhaltlichen Fehlern anzubieten. Dennoch kann trotz größter Sorgfalt das Auftreten von Fehlern nicht völlig ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Lesefassungen wird daher keine Haftung übernommen. Maßgebend ist allein der im offiziellen Bekanntmachungsorgan abgedruckte Text des Regelwerkes und deren Änderungen.

Eingangsformel

Aufgrund der §§ 5, 7 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S.119) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wächtersbach am 18.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt stehende Wegenetz, mit Ausnahme

- a. der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze;
- b. der Waldwege.

§ 2 Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeaufbau, Wegedecke, Brücken,
2. Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern,
3. Seitenstreifen (Bankette) sowie im Weg verlegte Kabel bzw. Rohrleitungen;
4. der Luftraum über dem Wegekörper;
5. der Bewuchs;
6. die Beschilderung.

§ 3 Bereitstellung

Die Stadt Wächtersbach gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Zweckbestimmung

Die Wege dienen grundsätzlich der Bewirtschaftung der land-, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke und zur Ausübung der Jagd sowie dem Zugang zu den entsprechenden, im Außenbereich gelegenen Betrieben. Im Übrigen ist die Benutzung als Fuß-, Rad- und Reitweg zulässig, soweit sich durch die Aufstellung von amtlichen Verkehrszeichen keine Einschränkung ergibt.

§ 5 Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Tauwetter und Frostschäden, sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Stadt Wächtersbach die Benutzung von Wegen vorübergehend oder teilweise beschränken.
- (2) Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
- (3) Bei unmittelbarer Gefahr kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 6 Unzulässige Handlungen

Es ist unzulässig:

1. die Wege zu benutzen, z.B. durch Fahren und Reiten, wenn dies zu Beschädigungen führt oder führen kann, insbesondere aufgrund eines wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle).
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden.
3. bei der Benutzung von Geräten und Maschinen die Wege zu beschädigen, deren Randstreifen abzugraben oder eine Bodenbearbeitung durchzuführen. Darüber hinaus ist das zur Bewirtschaftung von Kulturen notwendige Wenden auf den Wegen nicht erlaubt.
4. nach der Reinigung von Fahrzeugen und Geräten Erde und Pflanzen auf den Wegen liegen zu lassen.
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger, Erde und Material dort so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder behindert werden.
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die die Wege beschädigt, die Umwelt beeinträchtigt oder die Verkehrssicherheit gefährdet werden kann.
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen, z.B. durch Anschüttung von Dämmen, Ablagerung von Pflanzen und Reisig in den Gräben und der Wegeentwässerung, Zupflügen der Gräben, Verunreinigung der Wegeentwässerung.
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen.
9. Bauschutt oder andere feste Stoffe ohne Erlaubnis der Stadt Wächtersbach auf den Wegen abzukippen und auszubreiten.
10. den seitlichen Bewuchs und die Bankette zu zerstören und/ oder zu beseitigen.
11. die in dem Weg befindlichen Kabel, Rohre und Leitungen freizulegen, zu beschädigen oder diese Installationen ohne vorherige Erlaubnis des Magistrats der Stadt Wächtersbach zu nutzen.
12. in Feldwegen private Rohre, Kabel und Leitungen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Wächtersbach einzulegen, dauernd zu belassen, zu betreiben und zu unterhalten.

§ 7 Pflichten der Benutzer

- (1) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt Wächtersbach nach Anhörung des Verursachers die Verunreinigung auf dessen Kosten beseitigen lassen.
- (2) Wer einen Weg beschädigt, hat dies der Stadt Wächtersbach anzuzeigen und die für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 8 Pflichten der Anlieger

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass Ablagerungen und Bewuchs die Benutzung und den Bestand der Wege nicht beeinträchtigen.

- (2) Wasserläufe und Gräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis der Stadt Wächtersbach überdeckt bzw. verrohrt werden. Das gilt auch für vorübergehende Überdeckung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt oder entgegen § 5 Abs. 1, trotz teilweiser oder vorübergehender Benutzungsbeschränkung, Wege benutzt.
 2. entgegen § 6 Nr.1 die Wege benutzt, z.B. durch Fahren und Reiten, wenn dies zu Beschädigungen führt oder führen kann, insbesondere aufgrund eines wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle).
 3. entgegen § 6 Nr.2 Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so benutzt oder transportiert, dass Wege beschädigt werden.
 4. entgegen § 6 Nr.3 bei der Benutzung von Geräten und Maschinen die Wege beschädigt, deren Randstreifen abgräbt oder eine Bodenbearbeitung durchführt und darüber hinaus auf den befestigten Wegen wendet.
 5. entgegen § 6 Nr.4 nach der Reinigung von Fahrzeugen und Geräten die Erde und Pflanzen auf den Wegen liegen lässt.
 6. entgegen § 6 Nr. 5 Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abstellt oder Dünger, Erde und Material dort lagert, dass andere Benutzer gefährdet oder behindert werden.
 7. entgegen § 6 Nr. 6 auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe ableitet, durch die die Wege beschädigt, die Umwelt beeinträchtigt oder die Verkehrssicherheit gefährdet werden kann.
 8. entgegen § 6 Nr.7 die Entwässerung beeinträchtigt, insbesondere durch Anschütten von Dämmen, Ablagerung von Pflanzen und Reisig in den Gräben und der Wegeentwässerung, Zupflügen von Gräben, Verunreinigung der Wegeentwässerung.
 9. entgegen § 6 Nr. 8 auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände schleift.
 10. entgegen § 6 Nr.9 Bauschutt oder andere feste Stoffe ohne Erlaubnis der Stadt Wächtersbach auf den Wegen abkippt und ausbreitet.
 11. entgegen § 6 Nr. 10 seitlichen Bewuchs und die Bankette zerstört oder beseitigt.
 12. entgegen § 6 Nr. 11 Kabel, Rohre oder Leitungen freilegt oder beschädigt.
 13. entgegen § 6 Nr. 12 private Kabel, Rohre oder Leitungen ohne Erlaubnis der Stadt Wächtersbach in Feldwege einlegt, belässt und unterhält.
 14. entgegen § 8 Abs. 1 als Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken an den Wegen, nicht verhindert, dass durch Ablagerungen oder Bewuchs, die Benutzung und der Bestand der Wege beeinträchtigt wird.
 15. entgegen § 8 Abs. 2 zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken ohne Erlaubnis der Stadt Wächtersbach Wasserläufe und Gräben überdeckt bzw. verrohrt. Das gilt auch für vorübergehende Überdeckungen.

- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der z. Z. gültigen Fassung finden Anwendung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Magistrat der Stadt Wächtersbach.

§ 10 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Wächtersbach, den 09.11.2018

Der Magistrat der Stadt Wächtersbach

Weiher
Bürgermeister

Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorstehende Satzung über die Benutzung der Feldwege der Stadt Wächtersbach (Feldwegesatzung) vom 09. November 2018 gemäß § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Wächtersbach vom 20.11.2014 (Gelnhäuser Neue Zeitung vom 11.12.2014, Seite 39) in der Gelnhäuser Neuen Zeitung vom 15. November 2018, Seite 36, veröffentlicht wurde.

Wächtersbach, den 15.11.2018

Der Magistrat der Stadt Wächtersbach

Paul
Magistratsoberrat